

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 378/11 B

L 1 R 295/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 R 80/07 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. August 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt Dr. H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.8.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. H. beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Hält das BSG an der Auffassung fest, dass Einarmigkeit bzw. das Fehlen einer Hand schwere spezifische Leistungsbehinderung darstellt, die die Benennung einer Verweisungstätigkeit durch das Tatsachengericht erforderlich machen"?
 2. "Ist bei der Beurteilung der letzten ausgeübten Tätigkeit von den Verhältnissen in der DDR oder vom Arbeitsmarkt der Bundesrepublik auszugehen, wenn zu beurteilen ist, ob eine bisher ausgeübte Tätigkeit noch weiter ausgeübt werden kann"?
- 8 Mit diesen Formulierungen hat die Klägerin bereits keine Rechtsfragen zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt die Klägerin nicht.
- 9 Ebenso wenig hat sie die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen ausreichend dargelegt.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung bisher nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 11 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht weder auf die Entscheidung des BSG vom 5.10.2005 (*B 5 RJ 6/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 5, insbesondere RdNr 18*) noch auf das in dem Verfahren eines Versicherten mit Amputation des linken Unterarms ergangene Urteil des BSG vom 19.10.2011 (*B 13 R 78/09 R - Juris, insbesondere RdNr 33*) ein, nach dem die Pflicht zur Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit besteht, wenn eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Angesichts der Nichtauswertung dieser Entscheidungen vermag der Hinweis auf eine angeblich uneinheitliche Rechtsprechung verschiedener LSG die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage 1. nicht ausreichend aufzuzeigen.
- 12 Hinsichtlich der Frage 2. steht die Antwort praktisch außer Zweifel. Eine Tätigkeit, auf die ein Versicherter mehr als 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung verwiesen wird, kann



nur eine solche auf dem Arbeitsmarkt der heutigen Bundesrepublik Deutschland sein, da die DDR nicht mehr existiert. Dies wird auch nicht durch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des BSG vom 29.7.2004 (*B 4 RA 5/04 R - Juris*) infrage gestellt. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass in dieser Entscheidung die in der DDR ausgeübte Tätigkeit bei Einstufung in das Mehr-Stufen-Schema herangezogen worden ist, dh zur Feststellung ihrer Wertigkeit, von der ausgehend die Verweisungstätigkeit - derselbe Beruf, falls noch mit gleichem Anforderungsprofil vorhanden, oder ein anderer Beruf auf der derselben bzw der nächstniedrigeren Stufe - bestimmt wird.

13 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

14 Die Klägerin hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe insbesondere die vom BSG (*in SozR 3-2600 § 43 Nr 21*) vorgegebene Prüfungsfolge nicht beachtet, das Urteil des BSG vom 25.1.1961 - 1 RA 16/59 - verkannt und sei zudem mit dem Urteil des BSG vom 25.6.1986 - 4a RJ 5/84 - (richtig: 4a RJ 55/84) nicht vereinbar. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).



- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 16 Die Klägerin rügt zum einen eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG.
- 17 Eine Verletzung dieser Norm sieht sie darin, dass das Urteil des LSG in sich widersprüchlich sei. Im Tatbestand auf Seite 7 werde ausgeführt, dass Tätigkeiten nicht möglich seien, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände voraussetzten, und außerdem Gerüst- und Leiterarbeiten, starke Temperaturschwankungen, Zugluft, Nässe, Nachtschichtarbeiten, häufiger Publikumsverkehr sowie besonderer Zeitdruck zu vermeiden seien. In den Entscheidungsgründen auf Seite 10 werde dagegen lediglich darauf abgestellt, dass sie keine Tätigkeiten mehr ausüben könne, die Beidhändigkeit voraussetzten. Insoweit habe das LSG wesentliche Einschränkungen, die bereits als Tatsachen festgestellt worden seien, bei der Entscheidungsfindung, nämlich in den Entscheidungsgründen nicht mehr berücksichtigt. Hierauf beruhe das Urteil, weil davon auszugehen sei, dass das Berufungsgericht sie nicht darauf verwiesen hätte, als Pförtnerin bzw als Wächterin tätig zu werden, wenn es sich mit der Frage der Einsatzfähigkeit in Nachtschichten bzw bei häufigem Publikumsverkehr auseinandergesetzt hätte.
- 18 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG nicht dargetan. Nach dieser Vorschrift darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ein Verstoß gegen diese Gebote ist dem genannten Vorbringen nicht zu entnehmen.
- 19 Mit demselben Vorbringen rügt die Klägerin des Weiteren eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, der vorschreibt, ein Urteil mit Gründen zu versehen.
- 20 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt nicht bereits dann vor, wenn die Gründe zu den einzelnen Ansprüchen sowie Angriffs- und Verteidigungsmitteln oder die Beweiswürdigung nur unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist in dem hier gerügten Zusammenhang erst dann verletzt, wenn im angefochtenen Urteil jegliche



Beweiswürdigung fehlt (vgl. BGHZ 39, 333, 337 f.; BFH, Urteil vom 20.5.1994 - VI R 10/94 - Juris RdNr 10, beide mwN). Dass das Berufungsurteil überhaupt keine Beweiswürdigung enthält, behauptet die Klägerin indes nicht.

- 21 Eine weitere Verletzung von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG sieht die Klägerin darin, dass auf ihr Vorbringen, bei Wächtertätigkeiten handele es sich um Schonarbeitsplätze, die an Betriebsfremde nicht vergeben würden, nicht eingegangen worden sei. Mit dieser Frage habe sich das LSG weder im Tatbestand noch in den Gründen auseinandergesetzt.
- 22 Das LSG muss nicht auf jedes einzelne Argument eingehen. Selbst die Nichtbehandlung wesentlicher Angriffs- und Verteidigungsmittel stellt nur dann einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG dar, wenn diese Mittel geeignet gewesen wären, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (vgl. BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 19 S 63 mwN). Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht der Fall. Nach dem Vorbringen der Klägerin hat das Berufungsgericht als weitere Verweisungstätigkeit die Pförtnertätigkeit benannt. Zwar hat die Klägerin diesbezüglich die Auffassung vertreten, sie hätte auch auf eine Pförtnertätigkeit nicht verwiesen werden dürfen, weil es sich auch insoweit um Schonarbeitsplätze handele, die üblicherweise nicht an Betriebsfremde vergeben würden. Mit dieser Einlassung rügt die Klägerin allerdings die Fehlerhaftigkeit des Urteils in der Sache, die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann (vgl. § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG). Da die Klägerin die Verweisung auf eine Pförtnertätigkeit nicht mit einer zulässigen Verfahrensrüge - und auch keinem sonstigen zulässigen Zulassungsgrund - angegriffen hat, hat der Senat im Beschwerdeverfahren von dem Vorhandensein dieser Verweisungstätigkeit auszugehen. Ausgehend hiervon wäre der Angriff auf den Verweisungsberuf der Wächtertätigkeit nicht geeignet gewesen, den im Berufungsverfahren erstrebten Erfolg herbeizuführen.
- 23 Soweit die Klägerin verschiedene medizinische und berufskundliche Aufklärungsdefizite geltend macht, rügt sie sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Ein Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Amtsermittlungspflicht ist indes nicht schlüssig dargetan, da die Klägerin nicht vorgetragen hat, im Berufungsverfahren entsprechende prozessordnungsgemäße Beweisanträge gestellt zu haben.
- 24 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Hierauf kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 25 Mit ihrem übrigen Vorbringen macht die Klägerin die Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Urteils in der Sache geltend. Die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung stellt aber - wie bereits dargelegt - keinen Revisionszulassungsgrund dar.

26



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).

- 27 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. H. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

